

Lohnzettel für den Zeitraum vom

T	T	M	M	bis				T	T	M	M	200	

Arbeitnehmer/Arbeitnehmer:

Familienname

Vorname Titel

Adresse

PLZ Ort

Bezugs/pensionsauszahlende Stelle

Finanzamts-Nr. Steuer-Nr.

Arbeitnehmer/Arbeitnehmer:

Soziale Stellung Vers.-Nr. Geburtsdatum

weiblich männlich Vollzeitbeschäftigung Teilzeitbeschäftigung

Der Alleinverdienerabsetzbetrag (AVAB) wurde berücksichtigt (J/N)

Wenn AVAB: Vers.-Nr. des (Ehe)Partners Geburtsdatum

Der Alleinerzieherabsetzbetrag (AEAB) wurde berücksichtigt (J/N)

Bruttobezüge gemäß § 25 (ohne § 26 und ohne Familienbeihilfe) 210

Steuerfreie Bezüge gemäß § 68 215

Bezüge gemäß § 67 Abs. 1 und 2 (innerhalb des Jahressechstels), vor Abzug der Sozialversicherungsbeiträge (SV-Beiträge) 220

Insgesamt einbehaltene SV-Beiträge, Kammerumlage, Wohnbauförderung

Abzüglich einbehaltene SV-Beiträge:

für Bezüge gemäß Kennzahl 220 225

für Bezüge gemäß § 67 Abs. 3 bis 8, soweit steuerfrei bzw. mit festem Steuersatz versteuert 226

Landarbeiterfreibetrag gemäß § 104 240

Übrige Abzüge:

Auslandstätigkeit gemäß § 3 Abs. 1 Z 10 u. 11

Pendler-Pauschale gemäß § 16 Abs. 1 Z 6

Einbehaltene freiwillige Beiträge gemäß § 16 Abs. 1 Z 3b.

Steuerfreie bzw. mit festen Sätzen versteuerte Bezüge gemäß § 67 Abs. 3 bis 8, vor Abzug der SV-Beiträge

Sonstige steuerfreie Bezüge

Insgesamt einbehaltene Lohnsteuer

Abzüglich Lohnsteuer mit festen Sätzen gemäß § 67 Abs. 3 bis 8

Beitragsgrundlagennachweis zur Sozialversicherung

Sonstige Bezüge gemäß § 67 (2, 6, 10) laut Lohnsteuertarif versteuert. . .

Berücksichtigter Freibetrag gemäß § 105.

Verbrauchte SV-Bemessungsgrundlage für Sonderzahlungen

Berücksichtigter Freibetrag laut Mitteilung gemäß § 63.

Bei der Aufrollung berücksichtigte Kirchenbeiträge, ÖGB-Beiträge.

Berücksichtigter Freibetrag gemäß § 35.

Nicht zu erfassende Bezüge gemäß § 25 Abs. 1 Z 2a und 3a (75%)

Pflegegeld von bis

Steuerfreie Bezüge gemäß § 26 Z 4 .

210

215

220

225

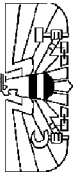
226

240

243

245 =

260 =



Bezugs/pensionsauszahlende Stelle

Ausstellungsdatum

Die Richtigkeit und Vollständigkeit wird bestätigt:

Name und Anschrift, Telefonnummer und Klappe

Unterschrift

Sehr geehrte Damen und Herren!

Verwenden Sie bitte für Lohnzahlungszeiträume ab 1. 1. 2002 nur diesen Vordruck. Alte Lohnzettelvordrucke können für diese Zeiträume nicht verarbeitet werden. Hinweise auf gesetzliche Bestimmungen betreffen das Einkommensteuergesetz 1988.

Bei den Angaben zur Arbeitnehmerin/zum Arbeitnehmer ist neben der Versicherungsnummer (Vers.-Nr.) ein Vermerk zur sozialen Stellung anzuführen:

Lehrling =	<input type="text" value="1"/>	Vertragsbedienstete/Vertragsbediensteter =	<input type="text" value="5"/>
Arbeiterin/Arbeiter =	<input type="text" value="2"/>	ASVG-Pensionistin/ASVG-Pensionist =	<input type="text" value="6"/>
Angestellte/Angestellter =	<input type="text" value="3"/>	Beamtin i.R./Beamter i.R. =	<input type="text" value="7"/>
Beamtin/Beamter =	<input type="text" value="4"/>	sonstige Pensionistin/sonstiger Pensionist =	<input type="text" value="8"/>

Die Finanzamtsnummer und die Steuernummer sind nur auf dem Lohnzettel auszuweisen, der auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen des § 84 Abs. 1 beim Betriebsfinanzamt einzubringen ist. Das Betriebsfinanzamt gibt Ihnen die richtige Finanzamtsnummer auch telefonisch bekannt.

Maßgeblich für die Angabe "Vollzeitbeschäftigung" oder "Teilzeitbeschäftigung" ist die überwiegend für das jeweilige Kalenderjahr zutreffende Beschäftigungsform.

Wurde der **Alleinverdienerabsetzbetrag** bei der Lohnberechnung berücksichtigt, ist die Versicherungsnummer des (Ehe)Partners anzuführen. Wurde keine Versicherungsnummer vergeben oder ist diese nicht bekannt, ist zumindest das Geburtsdatum der betreffenden Person auszuweisen.

Unter den angeführten Kennzahlen sind folgende Beträge auszuweisen:

- Bruttobezüge** gemäß § 25 inklusive steuerfreie Bezüge, aber ohne Bezüge gemäß § 26 und ohne Familienbeihilfe bzw. Pflegegeld.
- Steuerfreie Bezüge** gemäß § 68 (zB steuerfreie Zuschläge für Überstunden).
- Sonstige Bezüge** gemäß **§ 67 Abs. 1 und 2** innerhalb des Jahressechstels, vor Abzug der Sozialversicherungsbeiträge. Die Kennzahl umfasst auch den Freibetrag gemäß § 67 Abs. 1 in Höhe von 620 Euro sowie allenfalls durch die Freigrenze steuerfrei belassene sonstige Bezüge gemäß § 67 Abs. 1. Hier sind auch Bezüge gemäß § 67 Abs. 5 einzutragen soweit sie als sonstige Bezüge zu versteuern sind.
- Die Kennzahl enthält nur die einbehaltenen Sozialversicherungsbeiträge, Kammerumlage und Wohnbauförderung **abzüglich** der unter den Kennzahlen und gesondert auszuweisenden Sozialversicherungsbeiträge auf Bezüge gemäß § 67 soweit sie mit festem Steuersatz versteuert wurden.
- Einbehaltene Sozialversicherungsbeiträge **für Bezüge gemäß Kennzahl 220**, die mit festem Steuersatz versteuert wurden.
- Einbehaltene Sozialversicherungsbeiträge **für Bezüge gemäß § 67 Abs. 3 bis 8**, die mit festem Steuersatz versteuert oder steuerfrei belassen wurden.
- Landarbeiterfreibetrag.**
- Nicht gesondert angeführte steuerfreie Bezüge (zB Ausgleichszulage) sowie ein rückgezahlter Arbeitslohn sind unter "Sonstige steuerfreie Bezüge" anzuführen.
- Die **anrechenbare Lohnsteuer** enthält auch die auf die sonstigen Bezüge gemäß § 67 innerhalb des Jahressechstels (Kennzahl) entfallende Lohnsteuer.